

2455 046

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 912/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Louis R [REDACTED],
[REDACTED], rue G [REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Verstümmung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO verweigert. Es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger alsbald nach dem Wegfall des der rechtzeitigen Anmeldung entgegenstehenden Hindernisses die Anmeldung nachgeholt und wirksam um Wiedereinsetzung nachgesucht habe.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

In das mit dem nachgeholtten Antrag auf Entschädigung zu verbindende Wiedereinsetzungsge such gehört die Darstel-

- 3 -

lung des Hindernisses, das der Anbringung in einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorgangs, der dieses Hindernis beseitigt hat, und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Hebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzubehalten (BGH Urteil vom 4. April 1974 - IX ZR 60/71). Diese Mindestanfordernisse, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls an das Wiedereinsetzungsgesuch zu stellen sind, hat das Berufungsgericht nicht als erfüllt angesehen, insbesondere sei die Angabe der näheren Gründe, wie und wodurch das der rechtzeitigen Anmeldung entgegenstehende Hindernis weggefallen sei, verspätet. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den in dem Wiedereinsetzungsgesuch enthaltenen Hinweis auf die Einfügung des § 47 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlußgesetz, durch die die frühere einschränkende Auslegung des § 47 Abs. 1 BEG gegenstandslos geworden sei, nicht als eine ausreichende Darstellung der Beseitigung des Hindernisses angesehen hat, da ein Zusammenhang mit einer dem Kläger darüber zuteil gewordenen Belehrung und einen daraufhin von ihm gefaßten Entschluß, mit Entschädigungsansprüchen hervortreten, nicht dargetan ist. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, besteht insoweit nicht.

Er ist auch nicht deshalb gegeben, weil das Berufungsgericht angenommen hat, nach dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes habe der Kläger nicht mehr auf die frühere Praxis der Kölner Entschädigungsbehörde vertrauen dürfen, daß eine Begründung des Gesuchs zunächst nicht verlangt werde. Eine Abweichung von der Entscheidung des



Bundesgerichtshofs RzW 1968, 331 Nr. 28 liegt nicht vor, da es für diese Entscheidung auf die Verhältnisse in den Jahren 1963 und 1964 ankam.

Sollte in manchen Fällen trotz unzureichender Begründung die Wiedereinsetzung erteilt worden sein, so könnte der Kläger aus derartigen zu Unrecht erteilten Bescheiden nichts zu seinen Gunsten herleiten. Auch darüber bedarf es keiner weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Mai

Wustenberg